

Arbeitsrecht 5 AZR 97/05 - Kein gesetzlicher Zuschlag bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Kläger war als Tankwart an einer Autobahntankstelle im Schichtdienst beschäftigt. Er leistete dabei auch Sonn- und Feiertagsarbeit. Seine auf die Bezahlung gesetzlicher Sonn- und Feiertagszuschläge gerichtete Klage war in allen Instanzen erfolglos.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 11. Januar 2006 - [5 AZR 97/05](#) -

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Sachsen-Anhalt, Urteil vom 6. Oktober 2004 - 3 Sa 749/03 -

([BAG PM 01/2006](#))